

Fachhochschule Burgenland GmbH, Campus 1, 7000

Eisenstadt

Version April 2020

1. EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Jeder Mitarbeiter, externe Lektor und Studierende hat die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen. Die Studierenden und Mitarbeiter sind in regelmäßigen Abständen auf die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall durch die Brandschutzbeauftragten zu belehren. Die jeweils aktuelle Version der Brandschutzordnung ist im Unternehmen frei zugänglich ausgehängt. Weiters wird jeweils im Oktober jeden Jahres die aktuelle Version der Brandschutzordnung per Mail an alle Mitarbeiter und Studierende übermittelt. Sollte innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Mail keine schriftliche Rückmeldung erfolgen so gilt die Brandschutzordnung als zur Kenntnis genommen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes ist der Brandschutzbeauftragte (Herr Hauser – Tel.: 05/7705 – 3432) hauptverantwortlich.

Der genannten Person obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Person sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind sofort bekannt zu geben.

3. ALLGEMEINES VERHALTEN

Die Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Gebäude Campus 1 ist unbedingt einzuhalten!

Im Gebäude angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten laut dieser Brandschutzordnung beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen werden und nicht beschädigt oder entfernt werden.

Flucht- und sonstige Verkehrswege (insbesondere Gänge und Stiegenhäuser) sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar bleiben. Lagerungen auf Gängen und in Stiegenhäusern sind lebensgefährlich und deshalb verboten.

Auf dem gesamten Gelände des Campus 1 dürfen Fahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Flucht- und sonstige Verkehrswege sowie die gekennzeichneten Feuerwehzufahrten müssen frei bleiben.

Die Sicherungsbeleuchtungen dienen dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege und Ausgänge zu beleuchten. Sie dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien, Hinweistafeln oder ähnlichem verdeckt werden.

Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich sein.

Sämtliche Leuchten sind ständig von brennbaren Stoffen aller Art (Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Materiallagerungen, Vorhänge, Staubablagerungen usw.) freizuhalten. Die Schutzgläser und Schutzkörbe dürfen nicht entfernt werden. Der Austausch schlecht startender oder ausgefallener Leuchtstoffröhren ist umgehend zu veranlassen.

Jeder Mitarbeiter muss sich folgende Punkte in seiner Arbeitsumgebung einprägen:

- **DRUCKKNOPFMELDER**
- **STANDORTE DER FEUERLÖSCHER BZW. DER WAND-HYDRANTEN (LÖSCHSCHLÄUCHE)**
- **FLUCHTWEGE**

Im Gesamten Gebäude Campus 1 ist das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Brandschutzbeauftragten und der jeweiligen Studiengangsleitung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Feuer- bzw. Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden, ...), Arbeiten mit Staubentwicklung bzw. Druckluftarbeiten sind nur nach Meldung an den Brandschutzbeauftragten und nach dessen Genehmigung mittels **Freigabeschein** zulässig.

Die Lagerung brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten bzw. von Druckgaspackungen darf ohne Genehmigung der Geschäftsführung nicht durchgeführt werden.

Die verwendeten Teppiche, Vorhänge usw. müssen Brandklasse B1 und Q1 aufweisen.

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Bei im Brandfall automatisch schließenden Türen dürfen die Selbstschließvorrichtungen sowie die Schließfolgeregler nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Mechanische Feststellvorrichtungen sind daher **verboten** (z.B. Holzkeile, Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher oder Aschenbecher, und dgl.).

Brennbare Gegenstände müssen mindestens 1 Meter von Brandschutztüren entfernt sein.

Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und erkennbar (beschriftet) sein.

Brandschutzordnung

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Elektrische Betriebsräume sind frei von Lagerungen aller Art zu halten.
Sicherungskästen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Maschinen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben.

Löschgeräte dürfen nicht von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt werden, oder der Sicht entzogen werden (z.B. durch darübergehängte Kleidungsstücke). Sie dürfen auch nicht missbräuchlich bzw. zweckentfremdet verwendet werden (z.B. Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher).

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden. Alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit der Arbeitsplätze müssen getroffen sein. Nicht für den Dauerbetrieb geeignete Geräte (Büromaschinen, Laborgeräte usw.) müssen abgeschaltet werden.

Druckbehälter und Druckgaspackungen (Gasflaschen, Spraydosen usw.) sind vor Wärmeeinfluss zu schützen, standsicher aufzustellen und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht blockieren. Im Bereich von Ausgängen bzw. Notausgängen, Stiegenhäuser und Gängen dürfen keine Druckgaspackungen gelagert werden.

Dekorationsmaterialien für Veranstaltungen müssen aus schwer brennbaren Materialien bestehen (B1, Q1).

Filter in den Dunstabzügen (Teeküchen) sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen.

Brennbare Abfälle dürfen nur auf den Müllsammelplätzen in den dort bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut und ähnliches ist getrennt vom übrigen Abfall in Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln zu lagern.

4. VERHALTEN IM BRANDFALL

- **ALARM**
- **RETTEN (helfen - flüchten)**
- **LÖSCHEN**

ALARM

Ruhe bewahren!

Alarmieren und Retten geht vor Brandbekämpfung.

Sofort die verantwortliche Person der Fachhochschule Burgenland, Franz Hauser, unter der Telefonnummer 05/7705 - 3432 verständigen und folgende Angaben unbedingt durchgeben:

Wer spricht?

Name des Anrufers

Was ist passiert?

Brand, technisches Gebrechen

Weisen Sie auf besondere Umstände hin (z.B. wenn der betreffende Ort schwer zu finden ist) und sprechen Sie langsam und deutlich.

Im gesamten Gebäude Campus 1 ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert.

Akustischer Alarm bedeutet Räumungsalarm.

RETTEN (helfen - flüchten)

Gefährdeten Personen sofort Hilfe leisten. Falls erforderlich, sofort Evakuierung einleiten.

Brennende Personen auf keinen Fall fortlaufen lassen. Mit Mänteln, Decken o.ä. bedecken, auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

Alle Türen und Fenster schließen.

Aufzüge nicht benützen.

Verlassen Sie über die gekennzeichneten Fluchtwege das Gebäude.

Jeder Mitarbeiter muss überprüfen, ob sein unmittelbarer Kollege (z.B. Sitznachbar im Büro) mit ihm das Gebäude verlassen hat.

Ist eine Person nicht auffindbar, ist dies sofort dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet dem leitenden Feuerwehrkommandanten das Fehlen des Kollegen zu melden.

Alle Mitarbeiter müssen sich geordnet am Sammelplatz einfinden. Der Sammelplatz befindet sich auf dem Parkplatz des Campus 1 (bei den braunen Müllräumen).

LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Mitteln und Geräten die Brandbekämpfung aufnehmen.

Brennende Gegenstände auf den Boden werfen und entweder mit Feuerlöschern oder übergeworfenen Mänteln, Decken usw. versuchen, das Feuer zu löschen.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, mit Wasser kühlen.

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl usw.) nicht mit Wasser sondern den Brand mit Feuerlöschern bekämpfen. Brennende Fette (z.B. in Teeküchen) mit einer Löschdecke oder einem Tuch ersticken (kein Wasser verwenden!).

Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen. Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlage abstellen und Verschlusskappen schließen (um dem Feuer die Sauerstoffzufuhr abzuschneiden).

Ist eine Benützung der Fluchtwege aufgrund der Rauchentwicklung nicht mehr möglich, in den Büroräumen bleiben, die Türen schließen, die Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.

5. VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Mit geparkten Autos darf auf keinen Fall weggefahren werden. Das Autofahren am gesamten Areal des Campus 1 ist während eines Brandes **strengstens verboten!**

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Flammen, sondern auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände vom Brand entfernen oder mit Wasser kühlen.
- Bei Funkenflug sind sämtliche Türen und Fenster der gefährdeten Räume zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

6. MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder dem jeweiligen Vorgesetzten bekannt zu geben.

Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten aufstellen.

Einschalten der elektrischen Anlagen, der Lüftungsanlagen usw. erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten. Aufräumen erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten.

Brandschutzordnung

Eisenstadt im April 2020

Der Geschäftsführer